

läuterungen zu § 31), in der die Erlaubnis enthalten ist, sich im Briefverkehr und beim Besuch über familiäre, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Probleme auszutauschen, aber auch das Verbot, dabei über Angelegenheiten des Strafvollzuges, über Strafvollzugsangehörige oder über andere Strafgefangene zu schreiben oder zu sprechen. Diese Regelung verlangt eine entsprechende Belehrung der Besucher vor Beginn des Besuches. Dem Abbrechen soll — wenn nicht außergewöhnliche Gründe, wie z. B. staatsfeindliche oder verleumderische Äußerungen dafür vorliegen — grundsätzlich erst eine nochmalige Belehrung vorausgehen.

Der **Bezug von Tageszeitungen und anderer Literatur** auf der Grundlage von **Ziffer 5** erfolgt entsprechend dem besonderen Zweck der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung (vgl. dazu Erläuterungen zu § 30). Grundsätzlich sind im sozialistischen Strafvollzug alle Tageszeitungen der demokratischen Presseorgane der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen. Der eigene Bezug von Tageszeitungen, Zeitschriften und sonstigen Publikationen bedarf des besonderen Antrages der Strafgefangenen. Die genehmigten Presseerzeugnisse werden den Strafgefangenen auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt.

Die Strafvollzugseinrichtungen verfügen über reichhaltige **Bibliotheken** für die Strafgefangenen. In den Bibliotheken befinden sich sowohl Werke marxistisch-leninistischer als auch klassischer und schöngeistiger Literatur. In vielfältiger Auswahl stehen auch Wissensspeicher (Lexika, Enzyklopädien und andere Nachschlagewerke) der verschiedensten Gebiete zur Verfügung. Im Interesse der Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges ist die Literaturausgabe unter möglichster Beachtung der Wünsche der Strafgefangenen und der Notwendigkeiten ihrer Erziehung und Bildung zu lenken. Dabei ist jeder Schematismus zu vermeiden.

Es genügt jedoch nicht, lediglich für das Vorhandensein von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen zu sorgen. Die wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, zielgerichtet mit dieser Literatur und in vielfältigen Formen (z. B. Presseinformationen, aktuellen Gesprächen, Buchbesprechungen, Literaturdiskussionen) mit ihr zu arbeiten.

Als materiellen Anreiz können die Strafgefangenen (wie in den Erläuterungen zu Ziff. 2 bereits beschrieben) einen Teil der Vergütung ihrer Arbeitsleistungen als Eigenverbrauch verwenden. Zu ihrer eigenen Verfügung stehen darüber hinaus als Anerkennung erhaltene Prämien (vgl. dazu auch § 34) sowie Vergütungen im Rahmen des Neuererwesens für Verbesserungsvorschläge (vgl. dazu Erläuterungen zu Ziff. 3).

Für diese Beträge können die Strafgefangenen nach **Ziff. 6 zusätzliche Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs** erwerben. Darunter sind auch Tabakwaren und andere Genußmittel (z. B. Schokoladenwaren, Fruchtkonserven und -säfte) mit zu verstehen. Alkoholhaltige Getränke oder andere Waren mit alkoholhaltigen Füllungen sind nicht gestattet. Bestehen bestimmte ärztliche Verbote hinsichtlich des Erwerbs von Lebens- und Genußmitteln — z. B. bei Bronchial- und Asthmaleiden